

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 05.01.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

1. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 1. Verordnung vom 31. Dezember 1945 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Nr. 1.

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Oldenburg, den 31. Dezember 1945.

Auf Anordnung der Militärregierung werden für das Land Oldenburg die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. I 1934, S. 35) und der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2054), soweit sie die Vorführung von Bildstreifen betreffen, mit Wirkung vom 1. Januar 1946, wie folgt, geändert:

§ 1

Der Steuersatz beträgt gemäß Artikel II § 9 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 einheitlich 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts (Einheitssteuersatz).

§ 2

Es werden aufgehoben:

- a) die Steuervergünstigungen gemäß Artikel II § 9 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung der Verordnung zur Änderung über die Vergnügungssteuer vom 17. Oktober 1939,
- b) soweit in den Stadt- und Landkreisen gemäß Artikel III der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 besondere Vergnügungssteuerordnungen erlassen sind, die in diesen Steuerordnungen abweichend von der Bestimmung des Artikels II § 9 Abs. 1 festgesetzten Steuersätze.

§ 3

Neben dem Einheitssteuersatz von 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts ist eine Zusatzsteuer zu erheben, die

bei Eintrittskarten bis zu 1,50 *RM* = 25 vom Hundert,

und bei Eintrittskarten von mehr als 1,50 *RM* = $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Preises oder Entgelts einschl. des Einheitssteuersatzes beträgt. Die Zusatzsteuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag aufgerundet.

§ 4

Die Erträge aus der Zusatzsteuer fließen den Stadt- und Landkreisen zu.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. S. 127) gilt entsprechend.

Oldenburg, den 31. Dezember 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt